

Wien, 31. Mai 2023

Mit dieser Information möchte die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel über steuerliche Aspekte in Zusammenhang mit der Ausschüttung für natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und die Aktie in ihrem Privatvermögen halten, informieren.

Diese Informationen berücksichtigen nicht die steuerlichen Folgen für in Österreich ansässige juristische Personen, nicht in Österreich ansässige natürliche und juristische Personen sowie natürliche Personen, die die Aktie in ihrem Betriebsvermögen halten.

Diese Information ist rechtlich nicht verbindlich, allgemein gehalten und ersetzt keine Steuer- bzw. Rechtsberatung. Den Aktionären wird empfohlen, sich unabhängig von dieser Information von ihrem Steuerberater beraten zu lassen.

Information zur steuerlichen Einlagenrückzahlung ohne KEST-Abzug

Allgemeines

In der Hauptversammlung vom 21. Juni 2023 wird über den Beschluss abgestimmt, eine Dividende in Höhe von EUR 0,40 je Aktie, insgesamt EUR 742.324,80, aus dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn auszuschütten. Die Dividende wird gemäß dem Beschluss über die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich direkt auf das Konto des jeweiligen Aktionärs ausgezahlt.

Ausschüttung als steuerneutrale Einlagenrückzahlung ohne KEST-Abzug

Von Vorstand und Aufsichtsrat wurde zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgeschlagen, dass die Ausschüttung steuerlich als Einlagenrückzahlung behandelt wird. Dies hat zur Folge, dass die Ausschüttung steuerlich nicht als Dividende behandelt wird und deswegen keine Kapitalertragsteuer (KESt) iHv 27,5 % anfällt. Als Konsequenz erhält der Aktionär den Bruttobetrag der Ausschüttung in Höhe von EUR 0,40 ausbezahlt.

Steuerliche Konsequenzen der Behandlung einer Ausschüttung als Einlagenrückzahlung beim Privatinvestor

Eine steuerliche Einlagenrückzahlung erfolgt steuerlich aus den Einlagen einer Gesellschaft und ist aus Kapitalertragssteuersicht neutral. Obwohl gesellschaftsrechtlich eine Dividende vorliegt, unterliegt die Einlagenrückzahlung ertragsteuerlich nach § 4 Abs. 12 EStG nicht der Kapitalertragsteuer (KESt) iHv 27,5 %, und der Aktionär erhält die Ausschüttung brutto für netto.

Eine Einlagenrückzahlung löst als steuerneutraler Vorgang für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Aktien im Privatvermögen halten, grundsätzlich keine Steuerpflicht aus. Durch eine Einlagenrückzahlung werden allerdings die (steuerlichen) Anschaffungskosten der Anteile vermindert. Zu einer Steuerpflicht der Einlagenrückzahlung kommt es dann, wenn die Anschaffungskosten der Anteile durch die Einlagenrückzahlung unter den Wert von Null sinken würden. Jener Teil der Einlagenrückzahlung, der die steuerlichen Anschaffungskosten übersteigt, stellt aus steuerlicher Sicht einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn dar (siehe unten).

Grundsätzliche Informationen zur Steuerpflicht im Falle einer Aktienveräußerung

Die Steuerpflicht einer Aktienveräußerung hängt insbesondere vom Zeitpunkt des ursprünglichen entgeltlichen Erwerbs der betreffenden Anteile ab. Grundsätzlich lösen realisierte Wertsteigerungen (tritt ein mit Veräußerung der Aktie und Zufluss des Veräußerungserlöses) von Kapitalvermögen die Steuerpflicht aus. Erfasst wird die Differenz zwischen Veräußerungserlös (ohne Werbungskosten) und Anschaffungskosten (ohne Anschaffungsnebenkosten). Einkünfte aus Kapitalvermögen werden derzeit mit einem Sondersteuersatz von 27,5 % besteuert. Zugleich ist der Veräußerungsüberschuss nicht bei der Ermittlung des nach dem allgemeinen Steuertarif zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen.

Aktien, die **nach dem 31.12.2010** entgeltlich angeschafft wurden (Neubestand), unterliegen mit dem Veräußerungsüberschuss der **Sondereinkommensteuer iHv 27,5 %**. Erfolgt die Realisation nicht über eine österreichische depotführende Stelle (Bank, also im vorliegenden Fall der oekostrom AG), ist der Überschuss in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Bei Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden und **vor dem 1.1.2011** entgeltlich angeschafft wurden, ist hinsichtlich der Steuerpflicht von Veräußerungsüberschüssen wie folgt zu unterscheiden:

- Veräußerungsüberschüsse aus Beteiligungen, die am 31.3.2012 mind. 1 % des Nennkapital der Gesellschaft betragen, unterliegen genauso wie Aktien, die nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworben wurden, der Steuerpflicht (siehe oben). Die Besteuerung erfolgt mit dem Sondersteuersatz iHv 27,5 %.
- Für Beteiligungen, deren Beteiligungsausmaß am 31.3.2012 weniger als 1 % betrug, sind Überschüsse aus der Veräußerung nur dann steuerpflichtig, wenn das Beteiligungsausmaß innerhalb der Fünfjahresfrist vor dem 31.3.2012 zu irgendeinem Zeitpunkt mind. 1 % betrug und die Realisation innerhalb von fünf Jahren, nachdem die 1%-Schwelle unterschritten wurde, erfolgt.
- Umgründungsbedingt kann sich die zuvor genannte Frist auf zehn Jahre verlängern. Hier ist im Einzelfall ein Steuerberater zu konsultieren.

Bestehen Unklarheiten in Bezug auf die Höhe der steuerlichen Anschaffungskosten Ihrer Aktien bzw. generell für steuerliche Fragen, ersuchen wir Sie, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Warnhinweis

Die oben dargestellten allgemeinen Informationen betreffen ausschließlich natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und die Aktien im Privatvermögen halten. Natürliche Personen, die Aktien im Betriebsvermögen halten, natürliche Personen, die im Ausland ansässig sind und juristische Personen generell, sind nicht erfasst. Dieses Dokument dient unverbindlich nur Informationszwecken allgemeiner Art, deckt nicht alle steuerlich relevanten Aspekte ab und kann für den individuellen Einzelfall nicht die Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.